

BMF/BMJ: Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) in Ressortabstimmung eingebracht

Das BMF und das BMJ haben einen bereits als Referentenentwurf bezeichneten Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) in die Ressortabstimmung eingebracht. Deutschland benötige Investitionen in nahezu beispiellosem Umfang. Nur so könnten unter den sich verändernden Bedingungen unser Wohlstand gesichert und gleichzeitig Gesellschaft und Wirtschaft zügig auf Digitalisierung und Klimaschutz eingestellt werden. Es sei erforderlich, die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts zu stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts als bedeutenden Teil eines starken Finanzplatzes Europa zu erhöhen. Insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Treiber von Innovation solle der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden.

Das geplante Gesetz verfolgt hierbei einen umfassenden Ansatz: Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts sollen auch die steuerrechtlichen Regelungen geändert werden. Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten. Zudem soll die sog. dry-income-Problematik für die Arbeitnehmer weiter entschärft werden.

Aus steuerlicher Sicht sind dem Entwurf im Wesentlichen die folgenden Änderungen zu entnehmen, die am 01.01.2024 in Kraft treten sollen:

Zu § 3 Nr. 39 EStG:

- › Anhebung des steuerlichen Freibetrags von 1.440 Euro auf 5.000 Euro.
- › Nachversteuerung mit Abgeltungsteuersatz bzw. nach dem Teileinkünfteverfahren (bei Beteiligungen i.S.v. § 17 EStG), wenn Anteile innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen werden.
- › Beschränkung auf Fälle, in denen die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (Ausschluss von Entgeltumwandlungen).

Zu § 19a EStG:

- › Lockerung der Zugangsbeschränkung auf Mitarbeiter von Unternehmen mit bis zu 500 anstatt wie bisher 250 Mitarbeiter, 100 Mio. Euro anstatt 50 Mio. Euro Jahresumsatz und 86 Mio. Euro anstatt 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme.
- › Erweiterung auf Fälle, in denen die Gesellschaftsanteile nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährt werden, und auf Weitergabe von Anteilen an Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften.
- › Ausdehnung des Zeitraums für die unschädliche KMU-Schwellenwert-Überschreitung von zwei auf sieben Jahre.
- › Ausweitung des maßgeblichen Gründungszeitpunkts des Unternehmens von 12 Jahren auf 20 Jahre vor dem Beteiligungszeitpunkt.
- › Finale Besteuerung nicht nach zwölf Jahren, sondern erst nach 20 Jahren. Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts soll auch für Vermögensbeteiligungen gelten, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.

- › Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % für alle Besteuerungstatbestände (Verkauf, Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens nach 20 Jahren).
- › Für die Besteuerungstatbestände „Ablauf von 20 Jahren“ und „Beendigung des Dienstverhältnisses“ soll künftig keine Besteuerung mehr stattfinden, wenn der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis unwiderruflich erklärt, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt. In diesen Fällen soll erst der spätere Tatbestand „Verkauf“ eine Besteuerung auslösen.
- › Es soll sichergestellt werden, dass im Falle von sog. Leaver-Events (d.h. Rückerwerb der Anteile bei Verlassen des Unternehmens) für die Versteuerung nur die tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung maßgeblich ist, weil diese i.d.R. nicht den Verkehrswert widerspiegelt.

Zu § 4 Nr. 8 UStG:

- › Ausdehnung der Steuerbefreiung in Buchstabe a („Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) um die Verwaltung von Krediten und in Buchstabe g („Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) um die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber.
- › Erweiterung der Steuerbefreiung in Buchstabe h hinsichtlich der Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds (AIF) gem. § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch. Bislang erfasst die Befreiung nur die Verwaltungsleistungen spezieller AIF, welche hierfür den gleichen Wettbewerbsbedingungen wie Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie unterliegen müssen.

In den ursprünglichen [Eckpunkten für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz](#), welche am 29.06.2022 vorgestellt wurden, waren unter dem Aspekt „Förderung von Aktiensparen“ noch weitere steuerliche Änderungen angekündigt worden, die nun aber offenbar keinen Eingang in den Entwurf gefunden haben. Dies betrifft folgende ursprünglich angekündigte Maßnahmen:

- › Einführung eines Freibetrags für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und von Aktienfondsanteilen.
- › Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste.
- › Wesentliche Vereinfachung im Abgeltungsverfahren durch gleichzeitige Aufhebung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen.

Die Ressortabstimmung läuft noch bis zum 11.04.2023. Unmittelbar anschließend soll der Referentenentwurf zur Stellungnahme an die Wirtschaftsverbände versandt werden. Mit wesentlichen Änderungen ist bis dahin nicht zu rechnen.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Gleich lautende Erlasse zur Anwendung der Bewertungsregelungen i.d.F des JStG 2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes, insbesondere zur Bewertung des Grundvermögens im Ertrags- und Sachwertverfahren sowie zur Bewertung der Sonderfälle, an die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14.07.2021,

BGBl I, S. 2805, für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022 angepasst (vgl. dazu auch TAX WEEKLY # 37/2022).

Mit [gleich lautenden Erlassen vom 20.03.2023](#) haben die obersten Finanzbehörden der Länder infolge der Änderungen in §§ 177, 181, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 195 BewG sowie in den Anlagen 21 bis 25 BewG aktualisierte Regelungen erlassen.

BFH: Vorlagebeschluss zur Besteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben

Mit Vorlagebeschluss vom 22.11.2022 ([XI R 17/20](#)) legt der BFH dem EuGH Fragen sowohl zu den tatbestandlichen Voraussetzungen als auch zu den Rechtsfolgen der Besteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben gem. § 3 Abs. 1b UStG zur Klärung vor.

Die Klägerin betreibt eine Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Biomasse. Das Gas wurde in einem Blockheizkraftwerk verstromt und der produzierte Strom überwiegend in das allgemeine Stromnetz eingespeist und vom Stromnetzbetreiber vergütet. Die durch diesen Prozess ebenfalls erzeugte Wärme überließ die Klägerin im Streitjahr 2008 zum überwiegenden Teil den Unternehmern A (zur Trocknung von Holz in Containern) und B (zur Beheizung von Spargelfeldern). Da die Klägerin den Wärmeabnehmern keine Entgelte berechnete, ging das Finanzamt von einer unentgeltlichen Wertabgabe der Wärme gem. § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG an A und B aus. Mangels eines Einkaufspreises für die Wärme berechnete es die Bemessungsgrundlage für diese Entnahmen gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nach den Selbstkosten und setzte die Umsatzsteuer fest. Mit seinem Vorlagebeschluss legt der BFH dem EuGH mehrere Fragen diesbezüglich vor.

Zunächst möchte der BFH geklärt wissen, ob die unentgeltliche Abgabe der Wärme durch die Klägerin der Besteuerung unterliegt, wenn diese an einen anderen Unternehmer für dessen wirtschaftliche Tätigkeit erfolgt und, ob es diesbezüglich relevant ist, dass der steuerpflichtige Empfänger die Wärme für Zwecke verwendet, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen. Nach dem Wortlaut von Art. 16 Satz 1 Fall 3 MwStSystRL scheinen die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Zuwendung grundsätzlich erfüllt zu sein. Fraglich erscheint dem BFH aber, ob dieser Tatbestand über den Wortlaut hinaus, durch eine zusätzliche Voraussetzung einzuschränken ist. Ziele die Regelung nämlich darauf ab, einen unsteuererten Endverbrauch zu verhindern, könnte die Anwendung der Regelung im Streitfall ausgeschlossen sein, da die Zuwendungsempfänger A und B Unternehmer sind, welche den Zuwendungsgegenstand für Zwecke ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verwenden.

Die zweite und dritte Vorlagefrage zielen auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Fällen der unentgeltlichen Wertabgabe ab. Explizit geht es dem BFH hier um die Ermittlung des sog. Selbstkostenpreises gem. § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG, welcher dann Anwendung findet, wenn die unentgeltlich zugewendeten Güter vom Unternehmer selbst hergestellt wurden und es somit keinen Einkaufspreis gibt. Der BFH stellt sich die Frage, ob nur vorsteuerbelastete Kosten in die Berechnung der Selbstkosten Eingang finden sollen. Weiterhin soll der EuGH dazu Stellung nehmen, ob nur die unmittelbaren Herstellungs- oder Erzeugungskosten oder auch mittelbar zurechenbare Kosten wie zum Beispiel Finanzierungsaufwendungen in die Berechnung des Selbstkostenpreises einfließen müssen.

Die Antworten des EuGH könnten weitreichende Bedeutung für die deutsche Besteuerungspraxis haben. Zum einen könnte hierdurch die Umsatzbesteuerung von unentgeltlichen Zuwendung zwischen Unternehmern ganz oder möglicherweise beschränkt auf Konstellationen, in denen der Zu-

wendungsempfänger seinerseits zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, entfallen. Zum anderen könnten Anpassungen bei der Ermittlung des Selbstkostenpreises zu einer niedrigeren Steuerbemessungsgrundlage und damit zu einer niedrigeren Steuerlast führen, wenn es zur Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe kommt. Sind Steuerpflichtige von Steuerfestsetzungen in vergleichbaren Fällen betroffen, wäre zu überprüfen, ob diese Festsetzungen im Hinblick auf mögliche vorteilhafte Aspekte einer EuGH-Entscheidung offengehalten werden sollten.

BFH: Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Messestände und Messestandflächen bei Produktionsunternehmen

Bereits mit Beschluss vom 23.03.2022 ([III R 14/21](#)) hatte der BFH bei einem ausstellenden Unternehmen mit indirektem Vertriebssystem hinsichtlich der Kosten für die Anmietung von Messestandflächen eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG abgelehnt (vgl. TAX WEEKLY # 21/2022). Entscheidend für das Vorliegen von sog. fiktivem Anlagevermögen seien danach der Geschäftszweck sowie die speziellen betrieblichen Verhältnisse wie die Bedeutung der Messepräsenz innerhalb des praktizierten Vertriebssystems – Direktvertrieb versus indirekter Vertrieb durch (unternehmensfremdes) stehendes Händlernetz. Nicht ausreichend sei es, dass die Messeteilnahme für den Verkauf der Produkte lediglich förderlich ist. Auch aus der BFH-Entscheidung vom 25.10.2016 ([I R 57/15](#)) zu einer Messedurchführungsgesellschaft folge nicht, dass die Anmietung von Messestandflächen mit Ausnahme dieses Sonderfalls immer zur Annahme von Anlagevermögen führt.

Angesichts des dem Beschluss vom 23.03.2022 zugrundeliegenden Sonderfalles eines „indirekten Vertriebssystems“ wurde mit Spannung auf die nun ergangene Revisionsentscheidung gegen das Urteil des FG Düsseldorf vom 03.11.2021 (13 K 1122/19 G) gewartet, in dem die gewerbesteuerliche Hinzurechnung in Bezug auf Kosten für Messestände ebenfalls verneint worden war. Mit Urteil vom 20.10.2022 ([III R 35/21](#)) hat der BFH nun auch bei einer GmbH (Klägerin und Revisionsbeklagte), deren Unternehmensgegenstand die Herstellung und der Vertrieb von Produkten ist, die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Messestände und Messestandflächen abgelehnt.

Streitig war die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Aufwendungen für die Teilnahme an drei Fachmessen im Streitjahr 2016.

Die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen – so der BFH – sei nach den Umständen des Einzelfalls zu verneinen, wenn der Steuerpflichtige primär ein Produktionsunternehmen unterhalte und auch hinsichtlich des daneben ausgeübten Vertriebs der Produkte unter Berücksichtigung der Häufigkeit und Dauer der Messeteilnahme für seinen geschäftlichen Erfolg nicht auf das dauerhafte Vorhandensein der angemieteten Wirtschaftsgüter angewiesen sei. Die Kosten für die Anmietung von Messeständen und Messestandflächen könnten bei einem ausstellenden Unternehmen nur dann zu einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG führen, wenn die angemieteten Wirtschaftsgüter bei unterstelltem Eigentum des ausstellenden Unternehmens zu dessen Anlagevermögen gehören würden.

BFH: Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung bei Zins-Währungsswaps

Der BFH hatte mit Urteil vom 09.02.2023 ([IV R 34/19](#)) zu entscheiden, ob Verluste, welche sich aus Zins-Währungsswaps ergeben hatten, unter die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG fallen.

Im – vorliegend verkürzt wiedergegebenen – Streitfall nahm die Klägerin, ein in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG tätiges Industrieunternehmen, in 2009 ein auf Euro lautendes Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und variabler Verzinsung von der A-Bank auf. Ende des Jahres 2010 schloss die Klägerin mit der A-Bank einen "Zins-Währungsswap" zur Absicherung über die restliche Laufzeit des von der A-Bank gewährten Darlehens von noch 14 Jahren ab. Die im Rahmen des „Zins-Währungsswaps“ zu entrichtenden Zahlungen erfolgten jedoch in Schweizer Franken.

In den beiden Streitjahren 2011 und 2012 überstiegen die von der Klägerin an die A-Bank geleisteten Aufwendungen aus dem Swapvertrag die von der Klägerin vereinnahmten Zahlungen der A-Bank aus dem Swapvertrag. Das Finanzamt behandelte den Swap als Termingeschäft i.S. des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG und ließ die hieraus entstandenen Verluste nicht zum Betriebsausgabenabzug zu. Demgegenüber vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass der Zins-Währungsswap der Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 4 Satz 4 Alt. 2 EStG unterfalle, wonach Verluste aus Termingeschäften nicht den Beschränkungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG unterlägen, wenn die zugrunde liegenden Geschäfte der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben. Zwar zähle der streitbefangene Zinsswapvertrag auch dann zu den in § 15 Abs. 4 EStG aufgeführten Termingeschäften, wenn er – wie hier der Zinsswap – mit einem Währungsswap verbunden worden sei. Jedoch handele es sich bei dem Zins-Währungsswap nicht um ein Geschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 4 Alt. 2 EStG, für das die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG nicht gelte. Denn dieser sei bei objektiver Betrachtung nicht geeignet, Risiken aus dem Grundgeschäft (Darlehensvertrag) auch nur teilweise zu kompensieren.

Wie zwischen den Beteiligten auch nicht streitig, handele es sich bei dem zwischen der Klägerin und der A-Bank im Dezember 2009 geschlossenen Darlehensvertrag um ein Geschäft des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Klägerin im Sinne des § 15 Abs. 4 Satz 4 EStG. Zutreffend sei auch, dass durch den Abschluss des Zinsswapvertrags mit festen Zinsen die Risiken des variablen Zinssatzes des Darlehensvertrags (Grundgeschäft) kompensiert wurden. Da jedoch die festen Zinsen in Schweizer Franken zu leisten waren, sei damit ein Währungsrisiko (in CHF) für die Klägerin entstanden. Bereits aus diesem Umstand sei nicht ersichtlich, dass durch den Austausch dieser Risiken eine gegenläufige Erfolgskorrelation zwischen Grund- und Termingeschäft hätte eintreten können. Im Streitfall komme hierzu, dass im wirtschaftlichen Ergebnis auch Tilgungsleistungen in Schweizer Franken zu entrichten waren, was das Währungsrisiko zusätzlich erhöht habe.

Alle am 06.04.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|------------------------------------|--------------------|--|
| <u>IX R 23/21</u> | 14.02.2023 | Relevante Beteiligung gemäß § 17 Abs. 1 EstG an einer "Corporation" nach US-amerikanischem Recht (Delaware) |
| <u>IV R 34/19</u> | 09.02.2023 | Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung bei Zins-Währungsswaps; Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags bei Termingeschäften |
| <u>III R 2/22</u> | 19.01.2023 | Keine Heilung der sachlichen Unzuständigkeit durch Einspruchsentscheidung der sachlich und örtlich zuständigen Behörde |
| <u>V R 12/21</u> | 15.12.2022 | Körperschaftsteuerbefreiung für Arbeitsgemeinschaften |
| <u>III R 25/21</u> | 20.10.2022 | Kein Ausschluss der Teilnahmebefugnis des Gemeindeprüfers aufgrund Vertragsbeziehungen zwischen Steuerpflichtigem und Gemeinde |

Alle am 06.04.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|------------------------------------|--------------------|--|
| <u>IX B 60/22</u> | 14.03.2023 | Darlegung von Zulassungsgründen bei einer Nichtzulassungsbeschwerde |
| <u>IV R 23/20</u> | 09.02.2023 | Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 09.02.2023 IV R 34/19 - Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung bei Zins-Währungsswaps |
| <u>X K 1, 2/21</u> | 16.11.2022 | Angemessene Verfahrensdauer bei Untätigkeitsklagen; Bagatellverzögerungen innerhalb des Toleranzrahmens |
| <u>III R 35/21</u> | 20.10.2022 | Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Messestände und Messestandflächen bei Produktionsunternehmen |

Alle bis zum 06.04.2023 veröffentlichten Erlasse

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|---|--------------------|---|
| <u>III C 2 - S 7221/19/10002 :004</u> | 04.04.2023 | Umsatzsteuer; BFH-Urteil vom 21. April 2022, V R 2/22 (V R 6/18); Umsatzsteuersatz auf die Lieferungen von Holzhackschnitzeln |
| <u>III C 3 - S 7329/19/10001 :005</u> | 03.04.2023 | Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2023 |

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.